



## **Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2020 bis 2024**

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2020 bis 2024 werden vorgeschlagen:

1. Frau Silke Höflinger, Walddorfhäslach
2. Frau Elvira Becker, Reutlingen
3. Herr David Allison, Dettingen an der Erms
4. N. N.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Reutlingen läuft am 31.12.2019 aus. Das Sozialgericht bittet um Benennung von 4 berufbaren ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern für die Amtszeit ab 01.01.2020. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Am 31.12.2019 läuft die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Reutlingen aus. Dem Präsidenten des Sozialgerichts Reutlingen obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen. Das beinhaltet die Beteiligung der zum Gerichtsbezirk gehörenden Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis, Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen. Die ehrenamtlichen Richter hat der Präsident des Sozialgerichts Reutlingen aus den Vorschlagslisten der Landkreise auszuwählen.
2. Das Sozialgericht Reutlingen bittet um Benennung von 4 berufbaren ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern für die Amtsperiode ab 01.01.2020. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen nur, dass die vorgeschlagenen Personen Deutsche sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG - Anlage). Ferner sollen sie im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG). Bei den Vorschlägen des Landkreises Reutlingen sollte ein entsprechender Bezug zum Landkreis bestehen, zumal die Geschäftsvertei-

lung beim Sozialgericht Reutlingen örtlich nach Landkreisen erfolgt und Sitzungen - so jedenfalls die bisherige überwiegende Verfahrensweise der Kammervorsitzenden - nicht nur am Gerichtssitz in Reutlingen, sondern auch "auswärts" durchgeführt werden.

3. Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG (im Wesentlichen strafrechtliche Verurteilungen, Verlust des Wahlrechts, Vermögensverfall) wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Kammern der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG).
4. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung kommt im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung das Vorschlagsrecht für je eine Person der FWV-Kreistagsfraktion, der CDU-Kreistagsfraktion, der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN und der SPD-Kreistagsfraktion zu. Nach deren Vorschlägen ergibt sich obiger Beschlussvorschlag.